

Statuten des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Musik und Medizin (Musikermedizin, Musikphysiologie, Musikpsychologie)

Präambel.....	1
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2: Zweck.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4 Internationale Eingliederung.....	3
§ 5: Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9: Vereinsorgane.....	5
§ 10: Generalversammlung.....	5
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 12: Vorstand.....	7
§ 13: Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	9
§ 15: Arbeitsgruppen.....	9
§ 16: Rechnungsprüfer.....	10
§ 17: Haftung.....	10
§ 18: Schiedsgericht.....	10
§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	11

Präambel

Die „ Österreichische Gesellschaft für Musik und Medizin (Musikermedizin, Musikphysiologie, Musikpsychologie)“ hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der männlichen und weiblichen Schreibweise verzichtet. Die männliche Schreibweise schließt immer auch die weibliche ein und beide Geschlechter sind ausdrücklich gleichberechtigt.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " Österreichische Gesellschaft für Musik und Medizin (Musikermedizin, Musikphysiologie, Musikpsychologie)" mit der Abkürzung "ÖGfMM".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die ÖGfMM bezweckt die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Vernetzung im Kontext der interdisziplinären Interessensgebiete der Fachbereiche: Musik, Medizin, Physiologie und Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Hilfestellung für physische und psychische Erkrankungen von Musikern. Dies schließt die Verbesserung präventiver, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen mit ein. (Musikermedizin, Musikphysiologie, Musikpsychologie)

(2) Betont wird hierbei die interdisziplinäre Zusammenarbeit derer, die an der Ausbildung und Berufsbegleitung von Musikern beteiligt sind, wie Instrumental- und Gesangspädagogen, Arbeitswissenschaftler, Naturwissenschaftler, Instrumentenhersteller, Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten und verwandte Bereiche des gehobenen medizinisch-technischen Fachdienstes, Sport- und Musikwissenschaftler, Musikpsychologen, Alexander-Lehrer, Feldenkrais-Pädagogen, Musiktherapeuten, Ergotherapeuten und Vermittler anderer ähnlicher Therapieformen.

(3) Die Zusammenarbeit mit den musikalischen Aufführungsstätten, Berufsorchestern und musikalischen Ausbildungsinstitutionen (Musikschulen, Konservatorien, Musikuniversitäten etc.) soll etabliert und vertieft werden. Andere darstellende Künstler und ihre Institutionen sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichung fachspezifischer Informationsquellen für Musiker, sowie durch Abhaltungen fachlicher Arbeitskreise und wissenschaftlicher Veranstaltungen. Ferner sollen Publikationen in entsprechenden Fachzeitschriften unterstützt werden.

(5) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter Richtlinien wissenschaftlich-fundierter Grundlagen, um die Information und Kommunikation der an der Thematik interessierten Personen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft zu verbessern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (b) und (c) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten außer Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- (a)** Tätigkeiten wie Vorträge und Versammlungen,
- (b)** Diskussionsveranstaltungen,
- (c)** Erstellungen oder Herausgabe von Publikationen
- (d)** Einrichtung einer Bibliothek
- (e)** Bereitstellung von Internet – Informationsdiensten, z.B. Einrichtung einer Vereinshomepage und/oder eines Newsletters.
- (f)** Kontaktpflege und Austausch fachlicher Inhalte mit den in §4 genannten internationalen Schwester-Organisationen.
- (g)** Angebote von Sprechstunden für Beratungsgespräche

(3) Mitgliedsbeiträge und sonstige materielle Mittel

- (a)** Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (b)** Der Verein begrüßt materielles und ideelles Sponsoring und verpflichtet sich, dieses ebenfalls nur für statutengemäße Zwecke zu verwenden.

§ 4 Internationale Eingliederung

Der Verein steht in Beziehung zu internationalen Schwester-Organisationen wie der „Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikermedizin“ (DGfMM), der „Schweizerischen Gesellschaft für Musik-Medizin“ (SMM) und der US-amerikanischen "Performing Arts Medicine Association" (PAMA) mit Sitz in Chicago/Illinois, (USA) jedoch ohne juristische, hierarchische oder finanzielle Abhängigkeit.

Fachlicher Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Musikpsychologie (DGM) und der European Society for the Cognitive Sciences of Music (ESCOM) ist ausdrücklich erwünscht.

Die Gesellschaft kann durch Vorstandsbeschluss kooperativ anderen Vereinen verwandter Zielsetzung beitreten, ohne dass dadurch juristische, hierarchische oder finanzielle Abhängigkeiten eingegangen werden.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Junior-Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen ideell und nach eigenem Ermessen materiell die Tätigkeiten des Vereines.
- (4) Fördermitglieder (auch juristische Personen) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (6) Junior-Mitglieder sind Personen unter 21 Jahren, sowie Personen die sich in fachrelevanter Berufsausbildung befinden. Hierzu gehören auch Studierende.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die in fachlichem Bezug zu den im §2 genannten Zweck stehen und andere an der Zielsetzung der Gesellschaft interessierte Personen, welche die Statuten anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und anderer Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den Junior-Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Aufforderung an den Vorstand durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder erforderlich (siehe §10 Abs. 2).
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, Junior und Förder-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 16), die Arbeitsgruppenleiter und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes . Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest im Abstand von zwei Jahren statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (siehe § 12 Abs. 2)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder (mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder) spätestens 10 Tage vor dem Termin brieflich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. a und b1-b3), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. b4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand brieflich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder) teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, Junior- sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei auf jedes anwesende Mitglied maximal 2 Stimmen übertragen werden dürfen.

(7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß anberaumt wurde.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Formale Vorgaben

(a) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(b) Der Vorstand hat über die Möglichkeit der Anwesenheit nicht stimmberechtigter außerordentlicher Mitglieder und Gäste zu entscheiden.

(c) Abstimmungen zu personellen Belangen finden auf Antrag eines Mitglieds in schriftlicher geheimer Wahl statt. Ansonsten finden die Abstimmungen per Handzeichen statt.

(d) Bei Anträgen von mehr als zwei Mitgliedern ist eine Rednerliste zu führen.

(e) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(f) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Korrekturen können bei der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(g) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden von einer Wahlkommission aus drei Personen geleitet, zu denen auch kandidierende Mitglieder gehören können.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag zur Verwendung der materiellen Mittel;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) Wahl und Enthebung von Arbeitsgruppenleitern mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus Präsident, Stellvertretender Präsident, Schriftführer und Schatzmeister. Ferner können drei weitere Personen aus den Arbeitsgruppen (auf Vorschlag der Arbeitsgruppen) in den Vorstand gewählt werden. Im Bedarfsfall kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied zum Stellvertretenden Schriftführer oder zum Stellvertretenden Schatzmeister gewählt werden, welcher dann ohne Stimmrecht dem Vorstand angehört, sofern dieser nicht ohnehin als stimmberechtigter Arbeitsgruppenleiter dem Vorstand angehört.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar

lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann im Rahmen einer Generalversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der stellvertretende Präsident und der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers oder des stellvertretenden Präsidenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der des Präsidenten und des Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier anderer Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand
- (6) Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende für die Generalversammlung
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten des Schriftführers oder des Schatzmeisters deren Stellvertreter.
- (10) Die in den Vorstand gewählten Arbeitsgruppenleiter sind auch berechtigt, Anträge an den Vorstand zur Abstimmung vorzubringen.
- (11) dem Ehrenpräsidenten des Vereines können vom Vorstand Aufgaben für interne und externe Angelegenheiten übertragen werden.

§ 15: Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen übernehmen einzelne, dem Vereinszweck dienende Aufgabenbereiche. Hierbei sind die von der Generalversammlung als sinnvoll gewählten Bereiche zu nennen. Die Arbeitsgruppen sollen im Idealfall einzelne Berufs- oder Aufgabenfelder widerspiegeln. Hierzu gehören Vertreter der in §2 Abs. 2 aufgezählten Personengruppen.
- (2) Die von der Arbeitsgruppe gewählten Arbeitsgruppenleiter können Sitzungen und Treffen von Arbeitsgruppen einberufen.
- (3) Arbeitsgruppenleiter können mit oder ohne Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden, falls sie nicht bereits andere Funktionen im Vorstand innehaben.

§ 16: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, weiters das Prüfungsergebnis der Generalversammlung bekanntzugeben.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Haftung

Die Haftung des Vereines entspricht §§ 23, 24 des österreichischen Vereinsgesetzes 2002:

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

§ 18: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Nennt der Kläger innerhalb von sieben Tagen nach Einreichen der Klage keinen Schiedsrichter, so gilt sein Streitgegenstand als beigelegt. Nennt der Beklagte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerdung der Klage gegen ihn, keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als anerkannt.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Vereinsgründer:

*Dr. Matthias Bertsch
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien*

*Dr. Michael Peschka
Medizinische Universität Wien*

*Dr. Bernhard Riebl
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien*

*Zustellanschrift
des Vereins:*

*ÖGfMM
c/o Dr. Matthias Bertsch
Universität für Musik u. darst. Kunst
A.-v.-Webern-Platz 1 (K0109)
1030 Wien*